

Satzung

über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Barth (Fernwärmesatzung)

Auf Grund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVObI. M-V 2011, S. 777) sowie des §16 des Gesetzes zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (EEWärmeG) vom 07. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) beschließt die die Stadtvertretung der Stadt Barth am 06.04.2017 die Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Barth (Fernwärmesatzung):

§ 1

Allgemeines

- (1) Zum Schutz von Menschen, der natürlichen Umwelt sowie von Kultur- und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen, um dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen vorzubeugen, zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung im Stadtgebiet sowie zu Zwecken des Klimaschutzes betreibt die Stadt Barth in Teilen des Stadtgebietes eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme.
- (2) Die Stadt Barth (nachfolgend Stadt genannt) betreibt die öffentliche Einrichtung zur Versorgung mit Fernwärme durch die überwiegend in kommunalen Eigentum stehende Stadtwerke Barth GmbH (nachfolgend Stadtwerke genannt).
- (3) Die Stadtwerke versorgen die Wärmeverbrauchsanlagen der angeschlossenen Grundstücke mit Wärme für Raumheizung, Warmwasserzubereitung, dem thermischen Antrieb von Kühlanlagen und sonstige geeignete thermische Verwendungszwecke.
- (4) Die Stadt bestimmt im Benehmen mit den Stadtwerken Art, Umfang und Zeitpunkt der örtlichen Bereitstellung von netzgebundenen Wärmedienstleistungen.
- (5) Die Stadt gewährleistet die dauerhafte Bereitstellung der Wärmedienstleistungen. Die Stadtwerke stellen den technisch einwandfreien Zustand der Leitungsnetze und der sonstigen notwendigen Anlagen sowie deren sach- und fachgerechten Betrieb sicher. Die Sicherstellung umfasst insbesondere eine anforderungsgerechte Dimensionierung und rechtzeitige Erstellung der Leitungsnetze sowie die dauerhafte Bereitstellung der erforderlichen Wärmemengen bei den Bedarfsträgern.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich ist das Stadtgebiet Barth.
- (2) Die Stadt legt im Benehmen mit den Stadtwerken das Versorgungsgebiet fest. Das Versorgungsgebiet umfasst
 - a) die Straßen in denen betriebsfertige Fernwärmeleitungen errichtet sind (Anschlussgebiete) und
 - b) die Straßen und Neubaugebiete für die eine Versorgung mit Fernwärmeleitungen vorgesehen ist.Das Versorgungsgebiet in Form eines Bestandsplanes ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (3) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer bestimmten Vorschriften gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften und in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt insbesondere, wenn ihm eine eigene Hausnummer zugeteilt ist.
- (2) Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung anzuwenden.
- (3) Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingarten, die durch Bebauungsplan festgesetzt oder im Flächennutzungsplan dargestellt sind sowie Wochenendhausgebiete und kleingärtnerisch genutzte Flächen im Außenbereich sind keine Grundstücke im Sinne dieser Satzung.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im räumlichen Geltungsbereich der Satzung liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, auf dem Wärmeverbrauchsanlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Satzung betrieben werden oder betrieben werden sollen und das unmittelbar an eine Straße grenzt, in der sich eine betriebsfertige Nah- oder Fernwärmeversorgungsanlage befindet, ist vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 5 dieser Satzung berechtigt, einen Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage zu verlangen (Anschlussrecht). Gleiches gilt für Eigentümer von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer Straße mit betriebsfertiger Fernwärmeversorgungsanlage liegen, aber mit dieser Straße durch einen privaten oder öffentlichen Weg verbunden sind.
- (2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgungsanlage haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zur vertraglich vereinbarten Wärmeleistung zu entnehmen (Benutzungsrecht).

§ 5

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder des Gebäudes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen und Anforderungen erforderlich, kann der Anschluss versagt werden.
- (2) Dies gilt nicht, wenn sich der Eigentümer des Grundstückes verpflichtet, die neben den allgemein anfallenden Anschlusskosten auch die besonderen Aufwendungen und Mehrkosten, die bei der Herstellung des Anschlusses sowie gegebenenfalls auch durch dessen Betrieb entstehen, zu tragen. In diesem Fall hat er auf Verlangen der Stadtwerke eine angemessene Sicherheit zu leisten.
- (3) Fallen die Gründe gemäß Abs. 1, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben zu einem späteren Zeitpunkt weg, richtet sich das Anschlussrecht nach den übrigen Vorschriften dieser Satzung.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines Grundstückes im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung (§ 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) das durch eine Straße erschlossen ist, in der sich eine betriebsfertige Nah- oder Fernwärmeversorgungsanlage befindet, ist verpflichtet, sein Grundstück an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließen zu lassen, wenn das Grundstück mit einem oder mehreren Gebäuden bebaut ist oder mit der Bebauung begonnen wird und auf ihm Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden oder betrieben werden sollen (Anschlusszwang).
- (2) Der Eigentümer des Grundstückes ist verpflichtet, die Herstellung des Anschlusses zu dulden.
- (3) Der gesamte Wärmebedarf nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung für Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung (§ 2 Abs. 1 und 2 dieser Satzung) ist vorbehaltlich der Ausnahmeregelungen in dieser Satzung ausschließlich mittels Fernwärme aus den Anlagen der Stadtwerke zu decken (Benutzungszwang).
- (4) Auf Grundstücken, die dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen, sind die Errichtung und der Betrieb von Wärmeversorgungsanlagen für die in § 1 Abs. 3 genannten Zwecke nicht gestattet, es sei denn, dass eine Befreiung ausdrücklich erteilt wurde. Dieses Verbot gilt nicht für zusätzliche Kamine, Kamin- und Kachelöfen in Wohngebäuden, sofern diese nicht in erster Linie der Raumheizung dienen, nur gelegentlich benutzt und mit Holz befeuert werden.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von Grundstücken können auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Maßgabe dieser Satzung befreit werden. Die Befreiung erfolgt widerruflich oder befristet. Sie kann außerdem mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden.
- (2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern als erteilt, in deren Gebäuden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Wärmeversorgungsanlagen
 - vorhanden oder
 - nachweislich beauftragt sind.
- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Wärmeversorgungsanlage erfolgt. Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung ist insbesondere dann gegeben, wenn
 - a) ein neuer Heizkessel bzw. eine neue Heiztherme erforderlich sind oder
 - b) ein Wechsel des Energieträgers erfolgen soll oder
 - c) von Einzelöfen auf Zentralheizung umgerüstet wird.Das Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen ist vom Grundstückseigentümer unverzüglich bei den Stadtwerken anzuzeigen.
- (4) Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn die Deckung des Wärmeenergiebedarfs für die in § 1 Abs. 3 dieser Satzung genannten Zwecke durch
 - a) emissionsfreie Heizungsanlagen (Solarthermie, Elektrowärmepumpe oder vergleichbare Anlagen ohne Rauch- und Abluftanlagen),
 - b) Heizungsanlagen auf ausschließlicher Basis von erneuerbaren Energien gemäß § 2 Abs. 1 EEWärmeG und/oder

- c) Anlagen zur Nutzung von Abwärme gemäß § 7 Nr. 1a EEWärmeG gedeckt wird.
- (5) Bei beabsichtigter Deckung des Wärmeenergiebedarfs aus Heizungsanlagen gemäß Abs. 4 b) kann die Befreiung nur erteilt werden, wenn dies der Stadt, insbesondere im Hinblick auf die wirtschaftlichen Auswirkungen für die öffentliche Einrichtung Fernwärmeversorgung, zumutbar ist.
- (6) Grundstückseigentümer können aus wirtschaftlichen Gründen vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage oder deren Benutzung für ihn zu einer offenbar nicht beabsichtigten unzumutbaren Härte führen würde und der Befreiung keine überwiegenden Gründe des öffentlichen Interesses entgegenstehen.
- (7) Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang, die nach der Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth vom 07.06.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.1998 erteilt wurden, behalten bis zum Fristende ihre Gültigkeit.

§ 8

Antragsverfahren und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage ist vom Grundstückseigentümer direkt bei den Stadtwerken zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Der Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist spätestens innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlage schriftlich bei den Stadtwerken zu stellen und zu begründen. Die zur Entscheidung über den Antrag gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen sind den Stadtwerken vorzulegen. Im Falle einer geplanten nachträglichen Installation von Wärmeerzeugungsanlagen gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung ist der Antrag mindestens drei Monate vor der beabsichtigten Installation zu stellen.
- (3) Die Nah- oder Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Verordnung über die allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in ihrer jeweiligen Fassung und die ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke maßgebend.
- (4) Die Stadtwerke schließen privatrechtliche Lieferverträge mit den Grundstückseigentümern ab. Die Stadt behält sich ein Kontrollrecht über die Lieferverträge vor.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die Fernwärmeversorgungsanlage anschließen lässt, sofern nachweislich keine Befreiung vorliegt;
 - entgegen § 6 Abs. 2 die Herstellung des Anschlusses nicht duldet;
 - entgegen § 6 Abs. 3 nicht den gesamten Wärmebedarf aus den Anlagen der Stadtwerke deckt, sofern nachweislich keine Befreiung vorliegt;
 - gegen § 6 Abs. 4 verstößt;
 - ein Erlöschen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 7 Abs. 3 nicht unverzüglich mitteilt;
 - Anträge nach § 8 Abs. 1 und 2 nicht rechtzeitig stellt.

- (2) Ein Verstoß gegen die in Abs. 1 genannten Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße bis 1.000 € geahndet werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wärmeversorgung in der Stadt Barth vom 07.06.1995 in der Fassung der 1. Änderung vom 09.09.1998 außer Kraft.

Barth, 06.04.2017



Dr. Kerth
Bürgermeister



Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 06.04.2017



Dr. Kerth
Bürgermeister

